



Personen- und Reisegepäcktarif der Raaberbahn AG

gültig ab 01.07.2013

Nr. 67 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der Raaberbahn AG

VORWORT	3
TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
TEIL II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN.....	7
TEIL III: MITNAHME VON FAHRRÄDERN.....	14
TEIL IV: MITNAHME VON LEBENDEN TIEREN.....	16
TEIL V: HAUS-HAUS-GEPÄCK	17
TEIL VI: BEFÖRDERUNG IM VERKEHRSVERBUND OST-REGION	18
TEIL VII: FAHRPREISERMÄßIGUNGEN	19
TEIL VIII: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN.....	33
ANLAGE 1 ENTSCHÄDIGUNG - FAHRGASTRECHTE	36
ANLAGE 2 VERZEICHNIS DER BAHNHÖFE UND HALTESTELLEN.....	41
ANLAGE 3 PREISTAFELN	42

VORWORT

Die Raaberbahn AG übernimmt die Beförderung von Personen, lebenden Tieren und Reisegepäck auf den von ihr betriebenen Strecken Sopron – Neufeld a.d.L. Übergang bzw. Pamhagen – Neusiedl am See aufgrund

- a) des VOR-Tarif (Verkehrsverbund Ost Region),
- b) des Österreichischen Eisenbahn-Personen- und Reisegepäcktarif und
- c) der in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit den Bahnhöfen der Österreichischen Bundesbahnen und der am innerösterreichischen Verkehr beteiligten Privatbahnen, gilt das Tarifverzeichnis Nummer 23, Abschnitt 7.1 Kombiniertes Tarif ÖBB-Privatbahnen.

Teil I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für Verbundfahrten gelten nur die Bestimmungen des VOR-Tarifes.
2. Für alle anderen Fahrten gelten die im PT/Raaberbahn enthaltenen, davon abweichenden Bestimmungen.
3. Durch die Wahl des entsprechenden Fahrausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen.

Begriffe dieses Tarifes

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

Assistenz-Hund

sind Hunde, die speziell für Menschen mit Behinderung ausgebildet sind. Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (entsprechendem Brustgeschirr) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Besetzter Bahnhof

Verkehrsstelle, in der Fahrausweise zur Ausgabe gelangen

Unbesetzter Bahnhof

Bahnhof, in welchem zur Zeit des Fahrtantrittes weder bei einem Fahrkartenschalter, noch bei einem Fahrkartenautomaten Fahrausweise ausgegeben werden.

Menschen mit Behinderung

Personen, die

- einen Grad der Behinderung/Minderung von mind. 70 % nachweisen oder
- eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde oder
- Bezieher von Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund Bundes- oder Landesgesetzlicher Vorschriften (z.B. Pflegezulage,...) sind.

Blinde

Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe drei aufgrund ihrer Sehbehinderung beziehen oder im Behindertenpass der Eintrag „blind oder stark sehbehindert“ ist.

Fahrausweis

Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Ausweis, welcher zu einer oder mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen berechtigt.

Familie

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des österreichischen Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe oder eine dieser gleichzuhaltenden Beihilfe im Ausland gezahlt wird.

Voraussetzung:

- Österreichischer Staatsbürger oder ordentlicher Wohnsitz in Österreich,
- Unselbständiges Erwerbsverhältnis im Ausland

Kalendermonat

Monat vom ersten Tag des Monats bis zum letzten Tag des Monats.

Kinder

Personen von 6 (6. Geburtstag) bis 14 Jahre (Tag vor dem 15. Geburtstag), welche gesetzlich nicht unentgeltlich zu befördern sind. Maßgebend für die Beförderung ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes, bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt am Tag des Antrittes der Hinfahrt.

Lehrlinge

Personen, welche sich in einem anerkannten Lehr-, Ausbildungs- oder Anlernverhältnis befinden.

PT/ÖBB

Personentarif ÖBB Personenverkehr AG

Schuljahr

Unterrichtsjahr und die daran anschließenden Sommerferien.

Schüler

Besucher einer im Inland gelegenen

- öffentlichen Lehranstalt,
- privaten Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht,
- öffentliche Berufsschule, Schule des Krankenpflegefachdienstes, Schule des medizinisch-technischen Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes,
- Krankenpflegeschule,

sofern sie zu Beginn des Schuljahres nicht älter als 25 Jahre sind.

Schwerkriegsbeschädigte

Personen, welche als Beschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetz 1947 anzusehen sind und deren Grad der Behinderung nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 um mindestens 70 % gemindert ist.

Senioren

Frauen und Männer ab 60 Jahren. Frauen und Männer haben das erforderliche Alter mit dem 60. Geburtstag erreicht.

Tvz Nr. 23

Sondertarif für Personen- und Reisegepäckverkehr

Umweg

Benützung eines anderen Beförderungsweges als den ursprünglich gewählten zwischen Fahrtantritts- und Bestimmungsbahnhof.

Vorverkauf

Ausgabe des Fahrausweises für einen anderen ersten Geltungstag als den Ausgabetag.

Zeitkarten

Fahrausweise für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Geltungsdauer, auf einer bestimmten Geltungsstrecke (= Streckenkarten) bzw. in einem bestimmten Geltungsbereich (=Zonenkarten/Netzkarten).

Zone

Geografischer Teilbereich innerhalb eines Verkehrsverbundes.

Teil II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

1. Verbindungen

Durchgehende Fahrausweise werden nur für alle in der Anlage 1 angeführten Bahnverbindungen der Strecke Sopron – Neufeld Leithabrücke bzw. Pamhagen – Neusiedl am See ausgegeben.

Andere Fahrausweise, im Übergangsverkehr mit den ÖBB, gelten auch auf der Strecke der Raaberbahn AG, wenn als Fahrtantritts- oder Zielbahnhof ein im Verzeichnis der Bahnhöfe und Haltestellen dieses Tarifes angeführter Bahnhof oder eine Haltestelle angegeben ist.

2. Fahrausweise

Unter Fahrausweisen versteht man Fahrkarten und Zeitkarten. Für Fahrten nach diesem Tarif sind vom Verkehrsverbund Ost-Region aufgelegte Fahrkarten und Zeitkarten nicht gültig.

2.1 Ungültige Fahrausweise

Ein Fahrausweis bzw. ein Ausweis ist dann ungültig, wenn

- vorgeschriebene Eintragungen, Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen,
- sein Inhalt unbefugt geändert wurde,
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann,
- bei einem Fahrscheinheft der Umschlag fehlt,
- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benutzt wird, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Fahrausweis oder Ausweis um einen gefälschten Fahrausweis oder Ausweis handelt oder wenn – entgegen der in den Verbundtarifbestimmungen vorgesehenen Verbundtarif-Exklusivität – eine Fahrkarte zum Haus-Tarif gelöst wird bzw. die zur Fahrkarte nicht passende Ermäßigungskarte (z.B. VORTEILScard Classic zu Vorteilsticket Senior) vorgewiesen wird;
- er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird oder ungültig ist,
- der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist.

In den genannten Fällen ist das Kontrollpersonal berechtigt, gegen Bestätigung den Ausweis oder den Fahrausweis einzuziehen. Der Fahrgast wird wie ein Fahrgast ohne gültige Fahrkarte behandelt.

Ungültige Fahrausweise (z.B. Schüler-Freifahrtausweise) werden jedoch nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z.B. Geltungsbeginn, Anbringen des fehlenden Fotos und dergleichen) wieder Geltung erlangen können.

2.2 Vergessene Fahrausweise oder ÖBB-VORTEILScards

Bei Inanspruchnahme eines Zuges des Nahverkehrs wird in den Fällen der Ziffer 6.1 – Fahrtantritt nur mit gültiger Fahrkarte - dem Fahrgast die Kontrollgebühr gemäß Preistafel 14 Ziffer 15 in jedem Fall vorerst verrechnet.

Bei Nachweis einer für diese Fahrt gültigen, auf seinen Namen lautenden ÖSTERREICHcard, VORTEILscard oder Zeitkarte wird diese Fahrgeldnachforderung auf die Bearbeitungsgebühr gemäß Preistafel 14, Ziffer 7 reduziert.

Sollte die Kontrollgebühr aber bereits bar eingehoben worden sein, wird diese nur dann abzüglich der Bearbeitungsgebühr refundiert, wenn zusätzlich der Kontrollbeleg (im Zuge der Einhebung der Kontrollgebühr ausgegebener Beleg) mit folgendem Vermerk vom Zugbegleiter oder Kontrollmitarbeiter versehen ist.

- Name des Fahrgastes (Vor und Zuname)
- Art des Lichtbildausweises (Führerschein, Reisepass, Personalausweis, Schülerschein...)
- Geburtsdatum
- Ein derartiger Vermerk und die entsprechende Zangenprägung werden immer dann unaufgefordert angebracht, wenn der Fahrgast behauptet, in Besitz eines gemäß Absatz 1 angeführten Fahrausweises oder Ausweises zu sein.

3. Fahrpreisberechnung

3.1 Fahrpreis

Der Fahrpreis wird auf Grund der Bestimmungen der Teile I bis VII ermittelt, maßgebend dafür sind die Angaben des Fahrgastes über die Verbindung, den Beförderungsweg, allenfalls die Zuggattung und die Wagenklasse.

3.2 Standard-Preis, ermäßigter Fahrpreis und Fahrpreis im grenzüberschreitenden Verkehr

Der Standard-Preis wird nach Preistafel 1 berechnet. Ermäßigte Fahrpreise werden nach jener Preistafel berechnet, welche bei der betreffenden Fahrpreisermäßigung angegeben ist. Bei Selbstabfertigung nach Preistafel 5 (Fahrausweisautomat, Onlineticket) gewährt die Raaberbahn einen Selbstbucherbonus in der Höhe von 5 %. Ein Erstattungsanspruch auf diesen Bonus besteht jedoch nicht. Ausgenommen davon sind Fahrausweise gemäß Tvz 23.

3.3 Fahrpreisermäßigungsgrundsatz; Kinder-Fahrpreis

Für die Berechnung des ermäßigten Fahrpreises wird jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung berücksichtigt. Für ein Kind wird der halbe Fahrpreis berechnet, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind. Für Kinder unter 6 Jahren für die kein Fahrausweis benötigt wird, kann ein Sitzplatz beansprucht werden und bei Bedarf eine kostenpflichtige Sitzplatzreservierung durchgeführt werden.

3.4 Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt wird der Fahrpreis getrennt für die Hinfahrt und für die Rückfahrt berechnet, sofern bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen nicht besondere Fahrpreise für die Hin- und Rückfahrt festgesetzt sind.

3.5 Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und/oder eines Assistenz-Hundes

Blinde, Menschen mit Behinderung im Rollstuhl, Schwerekriegsbeschädigte oder generell Personen, die in ihrem Österreichischen Behindertenpass den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ eingetragen haben, können – unabhängig von einer vorhandenen VORTEILScard – eine Begleitperson und/oder einen Assistenz-Hund unentgeltlich bei Ihrer Fahrt als Ihren persönlichen Assistenzbedarf mitnehmen, sofern in anderen Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Die zu begleitende behinderte bzw. mobilitätseingeschränkte Person muss in Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

4. Ausgabe der Fahrausweise, Vorverkauf

4.1 Vom Ausgabebahnhof unterschiedlicher Fahrtantrittsbahnhof, Vorverkauf

Von den Fahrkartenschaltern werden auch Fahrausweise ausgegeben, die auf einen anderen Fahrtantrittsbahnhof als den Ausgabebahnhof lauten; generell werden – ausgenommen bei Fahrkartenverkauf im Zug – von Fahrkartenschaltern Fahrausweise frühestens drei Monate vor dem ersten Geltungstag im Vorverkauf ausgegeben. Ausnahmen können durch Aushang bekannt gegeben werden oder sind bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen gesondert angeführt.

4.2 Erster Geltungstag des Fahrausweises

Als erster Geltungstag eines Fahrausweises gilt, sofern der Fahrgast nicht die Ausgabe im Vorverkauf verlangt bzw. den ersten Geltungstag selbst festlegt, der Ausgabetag. Werden Fahrausweise zwischen dreiundzwanzig und vierundzwanzig Uhr gelöst, so gilt als Ausgabetag der folgende Tag; die Fahrt darf jedoch bereits zwischen dreiundzwanzig und vierundzwanzig Uhr angetreten werden.

5. Geltungsdauer der Fahrausweise, Fahrtantritt

5.1 Allgemeines

Die Geltungsdauer beträgt, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind, einen Tag.

Wird mit Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt zuerst die Rückfahrt angetreten, so wird der Fahrausweis für die Hinfahrt ungültig.

5.2 Beginn der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer beginnt

- an dem im Fahrausweis ersichtlich gemachten ersten Geltungstag;
- am Tag des Fahrtantrittes, wenn der erste Geltungstag am Fahrausweis nicht ersichtlich gemacht ist.

5.3 Ende der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer endet um vierundzwanzig Uhr des letzten Geltungstages. Eine Fahrt gilt als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten und ohne Fahrtunterbrechung beendet wird; dies gilt auch für Aufzahlungsscheine zu Zeitkarten.

Die Geltungsdauer von einem Monat endet, wenn

- sie am ersten Tag eines Kalendermonats beginnt, am letzten Tag des gleichen Monats,
- sie an einem anderen Tag eines Monats beginnt, an dem nach der Datumszahl vorangehenden Tag des folgenden Monats; fehlt diese Datumszahl im Februar, so endet die Geltungsdauer am letzten Tag im Februar.

5.4 Geltungsdauer der Fahrausweise, Fahrtantritt

Eine Fahrtunterbrechung ist grundsätzlich nicht zulässig, ausgenommen sind durchgehende Fahrausweise im Verkehr mit der ÖBB. In solchen Fällen gelten die Bestimmungen des PT/ÖBB.

6. Ausgabe der Fahrausweise im Zug, Bordpreis

6.1 Allgemeines

Der Fahrtantritt in einem Zug des Nahverkehrs ist nur mit gültiger Fahrkarte gestattet; es sei denn, es besteht im Fahrtantrittsbahnhof keine Möglichkeit, eine Fahrkarte zu erwerben. Die Möglichkeit zum Ticketkauf ist nur dann nicht gegeben, wenn der Fahrtantrittsbahnhof weder mit einer zum Zeitpunkt des Fahrtantrittes geöffneten Personenkasse noch mit einem funktionierenden Fahrkartenautomaten ausgestattet ist.

Der Fahrkartenautomat gilt dabei nur dann als nicht funktionierend, wenn entweder generell die Barzahlung des Ticketpreises unmöglich ist, der Fahrkartenautomat mit dem Störungssymbol am Bedien-Bildschirm gekennzeichnet ist, oder der Fahrkartenautomat als gestört durch völlige Funktionslosigkeit erkennbar ist.

Der bloße Ausfall einer oder mehrerer elektronischen Zahlungsmöglichkeiten führt nicht zur Einstufung dieses Fahrkartenautomaten als nicht funktionierend. Der Ausfall eines Fahrkartenautomaten von mehreren am Bahnhof führt nicht zur Einstufung dieses Bahnhofes als unbesetzt (also als Bahnhof ohne Möglichkeit zum Ticketkauf). Der Bahnhof gilt auch dann als besetzt, wenn ein weiterer funktionierender Fahrkartenautomat in einem anderen Bahnhofsbereich oder auf einem anderen Bahnsteig situiert ist.

Der Fahrgast hat dafür Sorge zu tragen, dass er den zur Bezahlung der Fahrkarte notwendigen Geldbetrag entweder unbar oder in ausreichend kleinen Geldscheinen bzw. Münzen aufbringen kann. Bei Fahrkartenautomaten wird zudem die Akzeptanz der jeweiligen Zahlungseinheit (Münzen oder Banknoten) in Abhängigkeit vom zu zahlenden Betrag beim Verkaufsvorgang konkret angezeigt.

Ist im Fahrtantrittsbahnhof kein Fahrscheinkauf möglich, ist vom Fahrgast zum ehestmöglichen Zeitpunkt die Fahrkarte im Zug beim Fahrkartenautomaten oder Zugbegleitpersonal zu erwerben – allenfalls (wenn der Fahrkartenkauf im Zug weder beim Fahrkartenautomat noch beim Zugbegleitpersonal möglich war) im Umsteigebahnhof für die Gesamtstrecke.

In örtlich verlautbarten Bereichen kann vom Grundsatz des Zustieges in Züge des Nahverkehrs nur mit gültiger Fahrkarte abgewichen werden.

6.2 Abfertigungsgebühr

Teilt ein Reisender bei Zustieg in einem besetzten Bahnhof unaufgefordert mit, dass er entweder keine gültigen Fahrausweis oder für sein Fahrrad keine gültige Fahrradkarte hat, so erhebt die Eisenbahn neben dem Fahrpreis bzw. neben dem Preis der Fahrradkarte jeweils 3,- Euro. Bei Zustieg in einem unbesetzten Bahnhof entfällt die Abfertigungsgebühr.

6.3 Kontrollgebühr

Teilt ein Reisender nicht unaufgefordert mit, dass er keinen gültigen Fahrausweis hat, so erhebt die Eisenbahn von ihm bei Antreffen in Nahverkehrszügen oder bei Fahrausweiskontrollen auf Bahnhöfen 65,- Euro (Kontrollgebühr). Diese Kontrollgebühr beinhaltet dies falls auch den Fahrpreis für die vorgesehene bzw. bereits zurückgelegte Reisstrecke, längstens aber bis Fahrt-Endziel des betreffenden Nahverkehrszuges. Als Erreichen des Fahrt-Endzieles gilt dabei auch die Änderung der Zugnummer.

Bei Zustieg auf einer veröffentlichten Selbstbedienungsstrecke ohne gültigen Fahrausweis wird in jedem Fall die Kontrollgebühr eingehoben. In besonderen Fällen, siehe Ziffer 2.2, kann die Kontrollgebühr nach Abzug der Bearbeitungsgebühr refundiert werden.

Zahlt der Reisende die Kontrollgebühr nachträglich, erhöht sich diese zusätzlich um die Nebengebühr gemäß Preistafel 14 Ziffer 11.

6.4 Nicht-Einhebung der Abfertigungs- bzw. Kontrollgebühr; Sonderbestimmungen für Kinder und Jugendliche

Abweichend von Zif. 6.3 wird ohne Rücksicht auf eine unaufgeforderte oder unterlassene Mitteilung jedoch nur der Standardpreis bzw. der VORTEILScard-Preis berechnet, wenn

- ein ohne Begleitung reisender Fahrgast blind oder stark sehbehindert ist;
- RollstuhlfahrerInnen die Fahrt ohne Begleitung durchführen;
- ein Fahrgast in einem ausschließlich mit Fahrkartenautomaten ausgestatteten Bahnhof die Fahrt antritt und ihm aufgrund seines fortgeschrittenen Alters oder einer behinderten Person aufgrund ihrer eingeschränkten manuellen oder geistigen Möglichkeiten die Bedienung des Fahrkartenautomaten nicht zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere für Inhaber einer VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte).

Anstelle der Kontrollgebühr werden ohne Begleitung reisenden Personen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (bis einem Tag vor dem 18. Geburtstag) der entsprechende Standardpreis (für ein Kind oder einen Erwachsenen) bzw. der Vorteilsticketpreis und die zusätzliche Abfertigungsgebühr eingehoben, wenn diese Person keinen gültigen Fahrausweis vorweist, aber das Alter und bei Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem 15. Geburtstag) zusätzlich ein fehlendes Einkommen (z.B. durch Vorlage des SchülerInnenausweises) nachweisen kann.

Fehlende Nachweise des Alters bzw. des fehlenden Einkommens können auch im Nachhinein erbracht werden. In diesen Fällen reduziert sich die Fahrgeldnachforderung auf den entsprechenden Fahrpreis und eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preistafel 14 Zif. 12 bei Kindern bzw. Preistafel 14 Zif. 11 bei Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Bei vergessenen ÖSTERREICHcards, VORTEILScards oder auf Namen lautenden Zeitkarten sind zudem die Bestimmungen der Ziffer 2.2 zu beachten.

6.5 Ausgabe von Fahrausweisen im Zug

Im Zug werden folgende Fahrausweise ausgegeben:

- Standardpreis-Fahrausweise sowie VORTEILStickets an Einzelreisende für die einfache Fahrt sowie für die
- Hin- und Rückfahrt;
- Einfach-Raus-Tickets und Einfach-Raus-Radtickets;
- Wochen- und Monatsstreckenkarten;
- Fahrrad-Mitnahmekarten;
- Hundekarten;
- Verbund-Fahrkarten;
- Vorläufige VORTEILScard (Classic, Familie, Senior, <26)

7. Reinigungsgebühr

Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen haben die Reinigungsgebühr gemäß Preistafel 14 Zif. 1 Reinigungsgebühr zu bezahlen.

Wird jedoch die Verunreinigung von einem Kind verursacht, so ist die in der Preistafel 14 Zif. 1 ermäßigte Reinigungsgebühr zu bezahlen.

Teil III: Mitnahme von Fahrrädern

1. Regio-Biking

1.1 Allgemeines

Zweirädrige einsitzige Fahrräder ohne Motorausrüstung (ausgenommen Elektromotor), sowie Sonderfahrräder und Klapp- bzw. Falträder (ohne Fahrrad-Tragtasche) können in den in den Fahrplänen bekannt gegebenen und mit einem Fahrradsymbol gekennzeichneten Zügen des Nahverkehrs sowie mit dem Fahrradsymbol im Rechteck gekennzeichneten Zügen des Fernverkehrs befördert werden.

Als Sonderfahrrad gelten Tandem (zweisitig), Elektro-Scooter und Dreiräder für Erwachsene sowie Fahrrad-Anhänger. Motorroller (auch elektrisch angetrieben) und Sonderbauformen davon (z.B. einachsige, zweispurige Fahrzeuge) gelten nicht als Sonderfahrrad und sind daher von der Beförderung ausgeschlossen.

Kick-Scooter, Klapp- und Falträder sowie demontierte und vollständig verpackte Fahrräder werden dann unentgeltlich befördert, wenn

- sie sich zur Beförderung in den zum Transport von Handgepäck vorgesehenen Bereichen eignen und der Transport dieser Fahrräder auch tatsächlich in diesen Bereichen stattfindet;
- diese in den für die Beförderung von Handgepäck vorgesehenen Gepäckablagen sicher verstaut werden.

1.2 Anzahl

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad bzw. Sonderfahrrad mitnehmen. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr jedoch nur bei gemeinsamer Fahrt mit einer erwachsenen Begleitperson.

1.3 Haftung

Für die Beschädigung sowie für den Verlust von Fahrrädern bzw. Sonderfahrrädern und Teilen davon, die sich aus der Mitnahme oder aus dem Transport dieser Fahrrädern bzw. Sonderfahrrädern ergeben, oder für Beschädigungen und Verunreinigungen an Personen und sonstigen Gegenständen durch Fahrräder bzw. Sonderfahrräder wird, außer bei Verschulden der Bahn, keine wie immer geartete Haftung übernommen.

1.4 Besonderheiten

Das Radfahren in den Bahnanlagen ist verboten. Reisende mit Fahrrädern bzw. Sonderfahrrädern haben darauf zu achten, in den Zugängen, auf den Bahnsteigen und in den Zügen die Sicherheit und Ordnung nicht zu beeinträchtigen.

1.5 Beförderungspreis

Für die Beförderung von Fahrrädern bzw. Sonderfahräder wird in den Zügen des Nahverkehrs der in der Preistafel 12 festgesetzte Betrag für Regio-Biking eingehoben; für Kinder und Inhaber einer VORTEILScard gilt dabei der ermäßigte Preis. Sonderfahräder von Personen mit Behinderung und Blinden werden unentgeltlich befördert.

1.6 Geltungsdauer der Fahrkarten

Tickets für Regio-Biking werden als Tageskarte mit einer Geltungsdauer von einem Tag, als Wochenkarte mit einer Geltungsdauer von sieben Tagen oder als Monatskarten mit einer Geltungsdauer von 30 aufeinander folgenden Tagen ausgegeben.

1.7 Bordpreis

Bei Ausgabe eines Regio-Biking-Tickets im Zug wird bei Zustieg in einem besetzten Bahnhof der Bordpreis berechnet.

1.8 Unterbringung der Fahrräder im Zug

Fahrräder bzw. Sonderfahräder dürfen nur in den mit dem Piktogramm „Fahrrad“ gekennzeichneten Einstiegsoder Abstellräumen (Fahrradabteil) oder in besonderen Fahrradwagen untergebracht werden und sind grundsätzlich vom Reisenden entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen. Wird das Fahrrad bzw. Sonderfahrrad in einem Fahrradwagen mit befördert, so hat der Reisende beim Ein- und Ausladen des Fahrrades bzw. Sonderfahrrades mitzuwirken, ansonsten hat der Reisende die Verladung selbst vorzunehmen (Selbstverladung). Darüber hinaus dürfen nur mit dem Piktogramm „Fahrrad“ gekennzeichnete Einstiege benützt werden; vorhandene Aufhänge Vorrichtungen sind zu nutzen. Die Beförderung von Fahrrädern bzw. Sonderfahrrädern kann bei Platzmangel abgelehnt werden bzw. erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen freien Fahrrad-Stellplätze.

Teil IV: Mitnahme von lebenden Tieren

1. Kleine ungefährliche Tiere/ Hunde

1.1 Allgemeines

Kleine, ungefährliche und in Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert. Bei Assistenz-Hunden ist ein bissicherer Maulkorb nicht erforderlich.

1.2 Hunde

Für die Beförderung von nicht in einem entsprechenden Behältnis untergebrachten Hunden wird der festgesetzte Betrag der Preistafel 12 eingehoben. Ausgenommen davon sind AssistenzHunde.

1.3 Assistenz-Hunde

Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (entsprechendem Brustgeschirr) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Teil V: Haus-Haus-Gepäck

1. Haus-Haus-Gepäck PLUS

1.1 Allgemeines

Zur Beförderung als Haus-Haus-Gepäck von einer in Österreich gelegenen Anschrift nach einer in Österreich gelegenen Anschrift (Haus-Haus-Gepäck PLUS) sind zugelassen.

Normalgepäck: Koffer, Reisetaschen, Rucksäcke und Schischuhtaschen.

Ferner sind zur Beförderung als Sondergepäck zugelassen:

Buggy, Kinderwagen, Rollstuhl (wenn diese drei zusammengeklappt sind), Schi und Snowboard.

Der Fahrgast bucht dies falls beim Fahrkartenschalter (Wulkaprodersdorf, Pamhagen) unter Vorweisen eines gültigen Fahrausweises das Haus-Haus-Gepäck PLUS. Der Fahrtantritts-Bahnhof und der Bestimmungsbahnhof des vorgewiesenen Fahrausweises müssen mit der gewünschten Versand- und Empfangsanschrift zumindest sinngemäß übereinstimmen bzw. in deren Einzugsbereich liegen.

1.2 Anzahl und Masse

Pro Stück darf eine Masse von 30 kg – sowie das Gurtmaß (Breite+Höhe+Tiefe) von 2,50 m nicht überschritten werden; Je Haus- Haus-Gepäck PLUS-Schein werden höchstens drei Gepäckstücke befördert. Bei Überschreitung der erlaubten Masse pro Haus-Haus-Gepäckstück wird die Fracht für BahnExpress nach den Bestimmungen der ÖBB berechnet.

Die ÖBB sind zur Feststellung der Masse nicht verpflichtet.

1.3 Preisberechnung

Als Beförderungspreis wird ohne Rücksicht auf die Entfernung der in Preistafel 12 festgesetzte Betrag berechnet. Dieser Betrag ist bei der Buchung des Haus-Haus-Gepäck PLUS zu bezahlen.

Inhaber einer gültigen SCHULcard bezahlen den in der Preistafel 12 festgelegten ermäßigten Beförderungspreis.

Für Haus-Haus-Gepäck PLUS-Sendungen mit Sondergepäck, wird zusätzlich der in der Preistafel 12 festgelegte Betrag je Sendung eingehoben.

1.4 Zustell- und Abholzeiträume

Haus-Haus-Gepäck wird zu folgenden Zeiten abgeholt/zugestellt:

Abholzeiträume von - bis		Zustellzeiträume von - bis	
Montag - Freitag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr	Montag - Freitag	08:00 Uhr - 17:00 Uhr

1.5 Zum Gepäckstück gehörende Gegenstände

In Kinderwagen, auf Fahrrädern, Rodelschlitten, Schiern dürfen nur solche Gegenstände belassen werden, welche zur ständigen Ausrüstung gehören. Gepäcktaschen und dergleichen gelten als zum Fahrrad oder Kinderwagen gehörig, wenn sie mit diesem fest verbunden sind.

Kinderwagen und Buggys müssen zusammengeklappt sein.

1.6 Erstattung, Storno; Haftung

Es gelten die Bestimmungen des PT/ÖBB.

Teil VI: Beförderung im Verkehrsverbund Ost-Region

1. Tarif

Für die Beförderung im Verbundraum des Verkehrsverbund Ost Region (VOR) gilt der Tarif für den VOR (T vz.-Nr. 175); ergänzend sind die Bestimmungen des PT/ÖBB anzuwenden.

2. Fahrtantritt

Der Reisende muss bei Fahrtantritt im Verbundraum grundsätzlich einen gültigen Fahrausweis vorweisen können.

Teil VII: Fahrpreisermäßigungen

3. VORTEILScard

3.1 Allgemeines

3.1.1 Ausgabeformen

Die VORTEILScard wird für unterschiedliche Personengruppen und auch in Verbindung mit Angeboten anderer Vertragspartner ausgegeben. Die Ausgabe der VORTEILScard kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigtenkreis genannt sind.

Die VORTEILScard wird aufgrund einer Bestellung (Bestellschein) in folgenden Formen ausgegeben:

- als Plastikkarte mit oder ohne Lichtbild (VORTEILScards ohne Lichtbild sind nur in Verbindung eines amtlichen Lichtbildausweises gültig)
- als vorläufige VORTEILScard, für den Zeitraum bis zur Zusendung der VORTEILScard,
- als Kreditkarte mit integrierter VORTEILScard (VORTEILScard Master Card).

Für VORTEILScards mit Kreditkartenfunktion gelten besondere Geschäftsbedingungen gemäß Bestellschein.

3.1.2 Berechtigte

VORTEILScards inklusive den Zusatzmodulen „RAILPLUS und DENZELDRIVE Carsharing“ werden ausgegeben für,

Berechtigte	Art der VORTEILScard
Jedermann	VORTEILScard Classic *) VORTEILScard Classic Master Card *) *) möglich mit Zusatzmodul VORTEILScard- Familie
Senioren	VORTEILScard Senior und VORTEILScard Senior Master Card
Familien	VORTEILScard Familie
Menschen mit Behinderung, Schwerkriegsbeschädigte	VORTEILScard Spezial
Blinde	VORTEILScard Blind (ohne Zusatzmodul DENZELDRIVE Carsharing)
Personen unter 26 Jahren	VORTEILScard <26 VORTEILScard <26 Master Card

3.1.3 Preis

Die VORTEILScards werden zu den jeweils festgesetzten Preisen der Preistafel 13 ausgegeben.

3.1.4 Geltungsdauer

- Die VORTEILScard gilt ein Jahr.
- Die VORTEILScard Senior frei und VORTEILScard Spezial (Behinderte) frei gelten **fünf** Jahre.
- Alle VORTEILScard MasterCards (Classic, Senior, <26) gelten **drei** Jahre.
- Die vorläufige VORTEILScard gilt bis zur Zusendung der eigentlichen VORTEILScard, höchstens jedoch zwei Monate in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Die Geltungsdauer ist auf der vorläufigen VORTEILScard vermerkt.

Im Falle des Verlustes einer VORTEILScard wird gegen Vorlage der Durchschrift des bestätigten Bestellscheines und gegen Entrichtung des Entgeltes gemäß Preistafel 14 eine Ersatzausstellung vorgenommen.

Ist eine Ersatzausstellung nicht möglich, ist ein Fahrausweis gem. Standardpreis auszugeben. Der Unterschiedsbetrag dieses Fahrausweises wird nachträglich gegen Vorweis (Durchschrift des bestätigten Bestellscheines) spesenfrei erstattet.

3.2 VORTEILScard Senior

3.2.1 Berechtigte

Die VORTEILScard Senior oder VORTEILScard Senior MasterCard wird an Senioren ausgegeben.

3.2.2 Nachweis

Das Lebensalter ist mittels amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt auch für die Folgejahre.

3.2.3 Besonderheiten

Senioren, die zu ihrer Pension

- eine Ergänzungszulage,
- eine Ausgleichszulage,
- eine Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,
- eine Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz 1947 oder eine Dauersozialhilfeleistung beziehen,

erhalten die VORTEILScard Senior unentgeltlich.

3.3 VORTEILScard Familie

3.3.1 Berechtigte

Die VORTEILScard Familie wird an derselben Familie angehörende Eltern oder Elternteilen (auch Stief-, Adoptivoder Pflegeeltern) ausgegeben. Die VORTEILScard Familie wird dann gewährt, wenn der Familie mindestens ein Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird angehört. Die im Teil I genannten Kinderaltersgrenzen sind in diesem Fall nicht zu beachten. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen erhalten die Vorteilscard Familie auch Personen, welche, nach dem Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz (EPG), einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft angehören.

3.3.2 Nachweis

Der Bezug der Familienbeihilfe oder der gleichartigen ausländischen Beihilfe für die im Bestellschein eingetragenen Kinder ist beim Lösen der VORTEILScard Familie von jeweils einem Elternteil auf dem Bestellschein unterschriftlich zu bestätigen. Die Zugehörigkeit zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ist durch entsprechende Belege (zum Beispiel Eintragungsurkunde bzw. Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde) nachzuweisen. Die Zugehörigkeit der Eltern zur selben Familie wird angenommen, wenn diese denselben Familiennamen oder bei Doppelnamen einen Teil desselben tragen. Bei Namensungleichheit ist die Elterneigenschaft bzw. Familienzugehörigkeit beim Lösen der VORTEILScard Familie durch entsprechende Belege (zum Beispiel Vaterschaftsanerkennntnis oder dergleichen) nachzuweisen.

3.3.3 Benützung des Vorteilstickets

Das Vorteilsticket Familie wird nur dann gewährt, wenn mindestens zwei der Berechtigten, unter denen sich mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind befinden müssen, in derselben Bahnhofverbindung gemeinsam in derselben Wagenklasse reisen. Die Beförderung von Kindern bis 14 Jahre erfolgt unentgeltlich, wenn mindestens ein berechtigter Mitreisender zum Raaberbahn Tarif abgefertigt wurde.

3.3.4 Besonderes

Für nicht unentgeltlich zu befördernde Kinder sowie für Elternteile ist zur Erlangung der notwendigen Mindestanzahl von gemeinsam reisenden Personen die Inanspruchnahme von **Vorteilstickets Familie oder ÖSTERREICHcard zwingend** vorgesehen. Kinder bis 14 Jahre dürfen mit der VORTEILScard Familie oder mit der Kinderzusatzkarte zur VORTEILScard Familie auch ohne Elternteil reisen.

Die VC-Familie muss mit dem Namen des/r Kindes/r (gültiger Lichtbildausweis) übereinstimmen.

Die Abfertigung muss „verkehrsverbundüberschreitend“ erfolgen, als Fahrpreis wird für alle berechtigten Kinder nur EIN halber Vollpreis eines Erwachsenen (relationsabhängig) berechnet. Diesfalls muss bei bestehender Verkehrsverbundexklusivität die Abfertigung des Vorteilstickets Familie verkehrsverbundüberschreitend erfolgen.

Großeltern werden sowohl hinsichtlich der Mitnahme der Kinder als auch hinsichtlich der Mindestanzahl den Eltern gleich gehalten.

Die Großeltern werden den Eltern jedoch nur dann gleich gehalten, wenn sie auf Grund einer VORTEILScard mit

- **ÖBB Vorteilsticket**, sowie **verkehrsverbundüberschreitend** abgefertigt worden sind, und
- die Kinder bei der Fahrkartenkontrolle die entsprechende VORTEILScard Familie eines Elternteiles oder die Kinderzusatzkarte zur VORTEILScard Familie vorweisen können.

3.4 VORTEILScard unter 26

3.4.1 Berechtigte

Die VORTEILScard <26 wird an Personen die nicht älter als 25 Jahre sind ausgegeben.

3.4.2 Nachweis

Beim Lösen der VORTEILScard <26 ist das Lebensalter mittels eines amtlichen Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht nachzuweisen.

3.5 VORTEILScard Spezial (Behinderung)

3.5.1 Berechtigte

Die VORTEILScard Spezial wird an Menschen mit Behinderung ausgegeben.

3.5.2 Nachweis

- Als Nachweis der Behinderung können folgende Nachweise berücksichtigt werden:
 - Behindertenpass gemäß Bundesbehindertengesetz entweder mit dem Vermerk „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ oder mit einem eingetragenen Behinderungsgrad von mindestens 70 %.
 - Nachweis des Bezuges eines Pflegegeldes oder einer anderen vergleichbaren Leistung (z.B. Pflegezulage ohne Prozentangabe des Grades der Behinderung).
 - Bescheid über den Bezug der Versehrtenrente bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %,
 - Bescheinigung durch das Bundessozialamt für Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %,
 - Nachweis des Bezuges der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz, mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %.
 - Nachweis mit dem die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde (ohne Prozentangabe),
- Für nicht österreichische Staatsbürger wird die VORTEILScard Spezial dann ausgestellt, wenn ein amtlicher Ausweis vorgelegt wird, der dem Inhalt nach dem Behindertenpass gemäß § 40 des österreichischen Bundesbehindertengesetzes entspricht.
 - **Dieser amtliche Ausweis muss folgende Mindestangaben enthalten:**
 - Vorname, Name
 - Wohnort
 - Geburtsdatum
 - Angaben/Grad der Behinderung von mindestens 70 %

3.5.3 Besonderheiten

Die VORTEILScard Spezial (Beh) ist – da ohne Foto ausgestellt - nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Personen, welche die Voraussetzung für den Bezug der VC Spezial (Beh) haben und

- eine Ergänzungszulage,
- eine Ausgleichszulage,
- eine Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,
- eine Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz 1947,
- eine Hinterbliebenenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz 1947 oder
- eine Dauersozialhilfeleistung beziehen

und dies entsprechend nachweisen, erhalten die VORTEILScard Spezial (Beh), unentgeltlich. Für die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Assistenz-Hundes ist Teil IV Punkt 1.3 zu beachten.

3.6 VORTEILScard Blind

3.6.1 Berechtigte

Die VORTEILScard Blind wird an Blinde ausgegeben.

3.6.2 Nachweis

Bezug mindestens der Pflegegeldstufe drei aufgrund der Sehbehinderung oder im Behindertenpass der Eintrag „blind oder stark sehbehindert“.

3.6.3 Besonderheiten

Die VORTEILScard Blind ist - da ohne Foto ausgestellt - nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Für die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Assistenz-Hundes ist Teil IV Punkt 1.3 zu beachten.

Die VORTEILScard Blind wird zusätzlich zu den Raaberbahn-Verkaufsstellen vom Österreichischen Blindenverband und den Hilfsgemeinschaften für Blinde und Sehschwache Österreichs ausgegeben.

3.7 VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte)

3.7.1 Berechtigte

Die VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte) wird an Schwerkriegsbeschädigte vom Bundessozialamt ausgegeben.

3.7.2 Nachweis

Der Nachweis über die Berechtigung zum Bezug der VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte) ist dem zuständigen Bundessozialamt zu erbringen.

3.7.3 Geltungsdauer

Die VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte) wird für fünf Jahre ausgegeben.

3.7.4 Besonderheiten

Die VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte) ist – da ohne Foto ausgestellt - nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Für die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Assistenz-Hundes ist Teil IV Punkt 1.3 zu beachten.

3.8 Vorteilsticket

3.8.1 Allgemeines

Das Vorteilsticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen und der Berechtigung bzw. dem Ticket entsprechenden VORTEILScard (z. B. Vorteilsticket Classic nur in Verbindung mit VORTEILScard Classic).

3.8.2 Preis

Der Fahrpreis wird nach Preistafel 5, bei Kauf des Vorteilstickets bei Fahrkartenautomaten der Raaberbahn nach der Preistafel 6 berechnet. Der Fahrpreis des Vorteilstickets für Inhaber einer VORTEILScard Blind und VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte) wird unabhängig vom Vertriebskanal generell nach Preistafel 6 berechnet. Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

4. Städtescheck

4.1 Allgemeines

Die Fahrkarte „Städtescheck“ wird von Verkaufsstellen mit POS-Terminal an VORTEILScard-Inhaber ausgegeben, wenn für dieselbe Bahnhofverbindung sechs oder zwölf Vorteilstickets für mindestens 71 Kilometer bezahlt werden.

4.2 Geltungsdauer

Der Städtescheck gilt zwölf Monate. Die jeweilige Einzelfahrt gilt einen Tag.

4.3 Besonderes

Für jede Einzelfahrt und jeden Fahrgast sind der Reisetag und -monat vor Fahrtantritt durch den Fahrgast im Fahrausweis einzutragen, wobei Tag und Monat erforderlichenfalls durch Voransetzen einer Null zweistellig zu schreiben sind. Kann der Fahrgast zum Zeitpunkt der Fahrkartenkontrolle die Eintragung des Reisetages nicht vorweisen, so gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

5. ÖSTERREICHcard VORTEILScard

5.1 Allgemeines

Die ÖSTERREICHcard VORTEILScard ist eine Bundesnetzkarte der ÖBB und wird auf Grund einer Bestellung mittels Bestellschein von Verkaufsstellen mit POS-Terminal ausgegeben werden.

Die ÖSTERREICHcard VORTEILScard wird auf Namen und mit Lichtbild ausgestellt. Davon ausgenommen sind die ÖSTERREICHcard VORTEILScards für Kinder und Spezial (Blinde).

5.2 Nachweis

Die Identität sowie die Berechtigung zur Nutzung ist im Zug mittels amtlichen Lichtbildausweises und vorläufiger ÖSTERREICHcard VORTEILScard oder mittels amtlichen Lichtbildausweis bei ÖSTERREICHcard VORTEILScard ohne Lichtbild nachzuweisen.

5.3 Geltungsbereich

Die Bundesnetzkarte „ÖSTERREICHcard VORTEILScard“ ist in allen Zügen der Raaberbahn und ÖBB, ausgenommen auf den Zahnradbahnstrecken „St. Wolfgang - Schafbergspitze“ und „Puchberg am Schneeberg - Hochschneeberg“ sowie auf den Zügen nachfolgender österreichischer Privatbahnen gültig:

- Graz-Köflacher Eisenbahn,
- Montafonerbahn,
- Salzburger Lokalbahn,
- Steiermärkische Landesbahnen,
- Stern & Hafferl,
- Stubaitalbahn,
- Wiener Lokalbahnen,
- Zillertalbahn,
- Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (NÖVOG),
- St. Pölten – Mariazell (MzB) Mariazellerbahn und
- Citybahn Waidhofen (CD).

5.4 Geltungsdauer

Die Bundesnetzkarte „ÖSTERREICHcard VORTEILScard“ wird mit Fließdatum ausgegeben, und ist ein Jahr beginnend mit dem ersten Geltungstag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr des letzten Geltungstages gültig.

5.5 Wagenklasse

Die Bundesnetzkarte "ÖSTERREICHcard VORTEILScard" wird für die 1. und 2. Wagenklasse ausgegeben.

5.6 Nachlösen/Übergang

Das Nachlösen und der Übergang (auch das Upgrading) in die 1. Wagenklasse ist nach den allgemeinen Bedingungen des PT/ÖBB zulässig.

5.7 Preis

Die ÖSTERREICHcard VORTEILScards werden zu den jeweils festgesetzten Preisen der Preistafel 13 ausgegeben.

5.8 Erstattung

Für unbenützte sowie teilweise nicht benützte Tickets „ÖSTERREICHcard VORTEILScards“ wird keine Erstattung geleistet.

5.9 Besonderes

Zur Erlangungen der ÖSTERREICHcard VORTEILScard Familie, Senior, Spezial und <26 ist der Berechtigungsnachweis der jeweiligen VORTEILScard zu erbringen. Die ÖSTERREICHcard VORTEILScard Familie, kann vom Cardinhaber entgegen den Bestimmungen der VORTEILScard Familie auch alleine benützt werden. Die ÖSTERREICHcard VORTEILScard beinhaltet weiters sämtliche Leistungen der VORTEILScard.

6. BUSINESScard

6.1 Allgemeines

Die BUSINESScard kann nur bei den ÖBB bestellt werden. Die Tickets gelten jedoch auch bei der Raaberbahn.

6.2 Berechtigte

Die BUSINESScard wird an Kunden ausgegeben, die pro Kalenderjahr ermäßigte Fahrausweise zum Gesamtpreis von mindestens 1.000,- Euro beziehen. Für die Berechnung des Mindestumsatzes werden volle Vertragsmonate aliquot zum Kalenderjahr berücksichtigt. Bei nicht Erreichen des Umsatzzieles besteht für Folgejahre kein Anspruch auf dieses Angebot.

6.3 Preis, Kinderermäßigung

Die Preisberechnung für ermäßigte Fahrausweise, die auf Grund der BUSINESScard gelöst werden, erfolgt nach Preistafel 2, bei Bezug über Internet über den verkehrsüblichen Weg. Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

6.4 Bezugsmöglichkeiten

Die ermäßigten Fahrausweise können bei Verkaufsstellen mit POS- Terminal, sowie über Internet (<http://www.oebb.at>) als auch via Handy bezogen werden.

Bei Bezug des Businesstickets bei Verkaufsstellen mit POS- Terminal ist die gültige BUSINESScard vorzuweisen, jedoch als Nachweis im Zug nicht mehr erforderlich.

6.5 Geltungsdauer, Vorverkauf und Erstattung bzw. Stornierung von Fahrausweisen bei Bezug über Internet und Handy

Bei Bezug über Internet und Handy beträgt die Geltungsdauer zwei Tage. Die Vorverkaufsfrist für diese Fahrausweise beträgt 30 Tage.

Bezüglich Erstattung bzw. Stornierung gelten die Bestimmungen des PT/ÖBB.

6.6 Gültigkeit

Die über Internet bzw. Handy bezogenen ermäßigten Fahrausweise gelten nur in Verbindung

- mit einer gültigen BUSINESScard, oder
- mit amtlichem Lichtbildausweis oder VORTEILScard, wenn sie auf Namen lautend ausgestellt sind.

7. SCHULcard

7.1 Allgemeines

Die SCHULcard kann nur bei den ÖBB via Internet bestellt werden. Die Tickets gelten jedoch auch bei der Raaberbahn.

7.2 Berechtigte

Die SCHULcard wird an Schulen, Kindergärten, Kinder- und Jugendheime sowie Jugendorganisationen ausgegeben. Buchungsberechtigt sind Pädagogen, Schul-/Kindergarten- und Jugendgruppenleiter. Die Gruppe muss mehr als zur Hälfte aus Kindern, Jugendlichen oder Schülern im Alter bis zum 26. Geburtstag bestehen. Jugendliche ab dem 19. Geburtstag benötigen zusätzlich eine gültige VORTEILScard.

7.3 Bezug des SCHULcard-Tickets, Gültigkeit

Die SCHULcard-Tickets können ausschließlich von Inhabern der SCHULcard über Internet (<http://schulcard.oebb.at>) bezogen werden und sind überdies nur mit Stornoetikette gültig.

Für den Bezug über Internet gelten besondere verbindliche Ablaufmodalitäten, die dem Kunden bei Vertragsabschluss bzw. im Internet mitgeteilt werden.

Das SCHULcard-Ticket ist einen Tag gültig. Fahrtunterbrechung ist möglich.

7.4 Preis

Die Fahrpreisberechnung erfolgt

- bis zu einer Tarifentfernung von 100 km nach Preistafel 3,
- ab einer Tarifentfernung von 101 km nach Preistafel 4,

wobei jeweils für Erwachsene und Kinder die halben ermäßigten Fahrpreise nach folgender Tabelle in Rechnung gestellt werden:

Ab einer Gruppengröße von 6 – 20 Teilnehmer werden 2 Begleiter, ab 21 Teilnehmer 3, ab 31 Teilnehmer 4, ab 41 Teilnehmer 5 Begleiter unentgeltlich befördert.

Darüber hinaus werden Begleiter zum SCHULcard-Fahrpreis befördert.

Begleiter müssen das 15. Lebensjahr überschritten haben.

Gruppengröße	Teilnehmer	Fahrpreis wird berechnet für
Nr. 1	6-10 Personen	8 Personen
Nr. 2	11-14 Personen	12 Personen
Nr. 3	15-20 Personen	16 Personen
Nr. 4	21-25 Personen	22 Personen
Nr. 5	26-30 Personen	26 Personen
Nr. 6	31-40 Personen	32 Personen
Nr. 7	41-50 Personen	42 Personen

7.5 Geltungsdauer/ Vorverkauf

Die Geltungsdauer des SCHULcard-Tickets beträgt einen Tag. Die Vorverkaufsfrist beträgt 30 Tage.

7.6 Erstattung/ Nachzahlung

Wird die Personenanzahl der gewählten Gruppengröße unterschritten, so besteht kein Anspruch auf Erstattung. Wird die Personenanzahl für die gewählte Gruppengröße überschritten, so ist für jede dieser Personen die Nachzahlung für Einzelreisende, jedoch ohne Abfertigungsgebühr, zu leisten.

Die Erstattung wird nur für unbenützte SCHULcardtickets und nur innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum zugestanden. Eine Teilerstattung wird nicht gewährt.

7.7 Reservierung

Bezüglich Reservierung gelten die Bestimmungen des PT/ÖBB.

8. Schülerfreikarten

Schülerfreikarten werden auch bei Verbundüberschreitung immer entsprechend den jeweiligen Verkehrsverbund Tarifbestimmungen ausgegeben.

9. Lehrlingsfreikarten

Lehrlingsfreikarten werden auch bei Verbundüberschreitung immer entsprechend den jeweiligen Verkehrsverbund Tarifbestimmungen ausgegeben.

10. Online Vorteilsticket

Das Online Vorteilsticket kann nur bei den ÖBB via Internet bestellt werden. Die Tickets gelten jedoch auch bei der Raaberbahn. Es gelten die Bestimmungen des PT/ÖBB.

11. Online-Standardticket

Das Online Standardticket kann nur bei den ÖBB via Internet bestellt werden. Die Tickets gelten jedoch auch bei der Raaberbahn. Es gelten die Bestimmungen des PT/ÖBB.

12. Einfach-Raus-Ticket

12.1 Allgemeines

Das „Einfach-Raus-Ticket“ ist eine Tagesnetzkarte für **2 bis maximal 5 Personen**, und ist in allen Zügen des Nahverkehrs gültig.

Zusätzlich wird das „Einfach-Raus-Radticket“ für **2 bis maximal 5 Personen inklusive Fahrradbeförderung** angeboten.

Das „Einfach-Raus-Ticket“ wird bei Verkaufsstellen mit POS-Terminal, im Zug beim Zugbegleiter, am Fahrkartenautomat und Online über www.oebb.at angeboten.

12.2 Geltungsdauer

Das „Einfach-Raus-Ticket“ ist eine Tagesnetzkarte, die am vom Fahrgast gewählten Tag, Montag bis Freitag jeweils ab 9 Uhr 00; Samstag und Sonn- und Feiertag ganztägig; jeweils bis 03 Uhr 00 des Folgetages gilt.

12.3 Wagenklasse

Das „Einfach-Raus-Ticket“ wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

12.4 Anzahl der mit diesem Ticket gemeinsam Reisenden; Übertragbarkeit

Mit dem „Einfach-Raus-Ticket“ können **2 bis maximal 5 Personen** (unabhängig vom Alter bzw. unabhängig von einem vorhandenen weiteren Ermäßigungsanspruch) **gemeinsam reisen**. Die Personenanzahl der gemeinsam reisenden Personen ist beim Ticketkauf vom Reisenden festzulegen und kann danach nicht mehr abgeändert werden.

Das „Einfach-Raus-Ticket“ ist **nicht übertragbar**. Der für das Ticket verantwortliche Reisende hat am Ticket selbst seinen Vor- und Zunamen einzutragen und kann bei der Kontrolle aufgefordert werden, zur Feststellung der Übereinstimmung des am Ticket eingetragenen Namens mit dem Namen des Inhabers des Tickets entsprechend beizutragen. Bei fehlender Übereinstimmung verliert das „Einfach-Raus-Ticket“ seine Gültigkeit.

12.5 Erstattung

Für unbenützte oder teilweise nicht benützte Tickets wird keine Erstattung geleistet.

12.6 Besonderes

- Bei Inanspruchnahme eines Zuges des Nahverkehrs mit dem „Einfach-Raus-Ticket“ vor dem Geltungszeitpunkt des Fahrausweises, gilt dieser Fahrausweis erst ab dem nächsten **planmäßigen Anhaltepunkt** des Zuges, den der Zug nach dem Zeitpunkt des Geltungsbeginnes des Fahrausweises erreicht. Bis zu diesem Anhaltepunkt ist ein entsprechender Fahrausweis - mit Verrechnung einer Abfertigungsgebühr - vom Zugbegleiter auszugeben bzw. vom Fahrgast vorher zu lösen.
- Bei Inanspruchnahme eines Zuges des Nahverkehrs über das zeitliche Ende dieses Fahrausweises hinaus, ist ab dem letzten **planmäßigen Anhaltepunkt** des genutzten Zuges, der noch innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises erreicht wird, bis zum gewünschten Zielbahnhof, ein Fahrausweis vom Zugbegleiter – **mit** Verrechnung der Abfertigungsgebühr - auszugeben.

13. Gruppenreisen

13.1 Allgemeines

Für Gruppen wird die Fahrpreisermäßigung Gruppenreise gewährt, wenn mindestens sechs Personen in derselben Bahnhofverbindung gemeinsam reisen und für alle Teilnehmer der Fahrpreis der benützten Wagenklasse gezahlt wird.

13.2 Preis, Kinderermäßigung

Für die Fahrpreisberechnung wird die Preistafel 3 berücksichtigt.

Kinder und Jugendliche bis 18. Jahre sowie Inhaber einer gültigen VORTEILScard < 26 bezahlen den halben ermäßigten Fahrpreis.

Teil VIII: Beförderungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung auf den Strecken der Raaberbahn und der NSB.

2. Anspruch auf Beförderung besteht,

- sofern der Fahrgast die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhält,
- die Beförderung mit den normalen Beförderungsmitteln, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist, und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Raaberbahn nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen kann bzw.
- die Beförderung nicht durch vorherige Bekanntmachung bei besonderen kaufmännischen, betrieblichen (z.B. Bauarbeiten, Veranstaltungen etc.) oder örtlichen Umständen vorübergehend ausgesetzt wird.

3. Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere

- Personen ohne sofortige Bezahlung des Beförderungspreises bzw.
- Personen, welche die Ordnung bzw. die Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht beachten oder die aufgrund ihres Zustands oder ihres Verhaltens stören bzw.
- Personen mit einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen den übrigen Fahrgästen offensichtlich unzumutbar und/oder schwerwiegend und/oder wiederholt lästig fallen bzw.
- Personen, welche aus Gründen wie Trunkenheit oder unangebrachtes Benehmen den Fahrgästen offensichtlich unzumutbar und/oder schwerwiegend lästig fallen würden bzw.
- Personen mit geladenen Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit bzw.
- Personen unter Bewachung von Exekutivorganen sowie

- nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben

Wird der Ausschließungsgrund erst unterwegs wahrgenommen, so ist der Betreffende bei der nächsten Haltestelle zum Aussteigen zu veranlassen. Beförderungspreise oder sonstige Entgelte werden in solchen Fällen nicht erstattet.

4. Fundsachen

Verlorene oder zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich an die Raaberbahn-Mitarbeiter abzuliefern. Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Gefundene Gegenstände können dem Besitzer sofort übergeben werden, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.

5. Rauchverbot

In den Fahrzeugen und Warteräumen herrscht absolutes Rauchverbot.

6. Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Ausgenommen sind Ansprüche gemäß Anlage 1 Fahrgastrechte.

7. Verhalten der Reisenden

7.1

Fahrgäste haben sich bei der Benützung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.

7.2

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- im Fahrzeug zu rauchen,
- Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- in Fahrzeugen zu lärmern oder lärmende Apparate aller Art zu benützen.

7.3

Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den öffentlich zugänglichen Bahnsteigbereichen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zug- bzw. Aufsichtspersonales.

7.4

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen, die unter anderem insbesondere darauf zu achten haben, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen oder diese beschmutzen. Für Schäden, die infolge mangelnder Beaufsichtigung angerichtet werden, sind – sofern sie die Aufsichtspflicht verletzen – die Begleiter und die gesetzlichen Vertreter verantwortlich.

7.5

Ein Fahrgast der Anlagen, Beförderungsmittel oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigt, hat die von der Raaberbahn festgelegten Reinigungskosten zu bezahlen, wer sie beschädigt, die Instandsetzungskosten zu tragen.

7.6

Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Eine Reservierung von Sitzplätzen ist nicht vorgesehen. Über Ersuchen der Raaberbahn-Bediensteten sind Sitzplätze für ältere oder gebrechliche Personen, schwangere Frauen und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizumachen.

7.7

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen entscheidet der Raaberbahn-Bedienstete, falls nicht ein Aufsichtsorgan zur Stelle ist.

ANLAGE 1 ENTSCHÄDIGUNG - FAHRGASTRECHTE

Die folgenden Rechte gelten für Beförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr der Raaberbahn. Bei Verspätung, Zugausfall und Unfällen bieten wir Ihnen, vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen, Entschädigung und Unterstützung.

Versäumen der Abfahrt

Versäumt der Fahrgast die Abfahrt eines Zuges, so hat er keinen Anspruch auf Fahrpreisentschädigung,

Pünktlichkeitsgarantie

Inhaber von (Verkehrsverbund-)Jahreskarten wird eine Pünktlichkeitsgarantie von 95 % gegeben.

Bei Nichterreichen dieses Pünktlichkeitsgrades während der Gesamtlaufzeit der Jahreskarte in mindestens einem Geltungs-Monat hat der Jahreskarteninhaber, der die Bereitschaft erklärt hat, am Verspätungsentschädigungsprogramm teilzunehmen und seine konkret genutzte Bahnhofverbindung genannt bzw. die überwiegende oder ausschließliche Nutzung der Eisenbahn bestätigt hat, einen Anspruch auf eine Verspätungsentschädigung in Form eines Geldbetrages abzugsfrei auf das von ihm bekanntgegeben Bankkonto. Die an eine Person gebundene und nicht übertragbare Jahreskarte muss dazu ohne zeitliche Unterbrechung in Besitz des Jahreskarten-Kunden sein.

Vom Nichterreichen dieses Pünktlichkeitsgrades wird der Jahreskarten-Kunde unaufgefordert nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Jahreskarte von der ÖBB schriftlich verständigt und erhält zum selben Zeitpunkt den Entschädigungsbetrag auf das von ihm bekanntgegebene Bankkonto gutgeschrieben.

Die Verspätungsentschädigung für Jahreskartenkunden beträgt bei einer Fahrt-Strecke mit der Eisenbahn pro monatlich nicht erreichten Pünktlichkeitsgrad zehn Prozent des Preises der auf die konkrete Bahnstrecke entfallenden Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte; bei Nichterreichen des Pünktlichkeitsgrades während der Gesamtlaufzeit der Jahreskarte den jeweiligen Preis einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte für die konkrete Bahnstrecke.

Bei der Berechnung der Verspätung bleiben Beförderungen ausschließlich im Bereich von Stadtverkehren bzw. Verkehrsverbund-Kernzonen ebenso außer Betracht wie Beförderungen im Fernverkehr oder mit regionalen Kraftfahrlinien (Bussen). Ebenso wird der Beförderungspreisanteil von Jahreskarten für Kernzonenbereiche bzw. für Kraftfahrlinien-Strecken nicht berücksichtigt.

Soweit es sich um eine Einzelfahrkarte im Regionalverkehr handelt, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung für Einzelfahrkarten im Fernverkehr richtet sich nach den Bedingungen der ÖBB. Weitere Informationen unter <http://www.oebb.at/de/Kundencenter/Fahrgastrechte/index.jsp>

Inhaber/-innen von Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder übertragbaren Jahreskarten haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Zugausfall vor oder während der Reise

Fährt ein Zug verspätet ab, kommt er verspätet an oder fällt er ganz oder auf einer Teilstrecke aus, so hat der Fahrgast – sofern nachstehend nicht anders festgelegt – grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung.

Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten wird die Eisenbahn den Fahrgästen kostenlos Folgendes anbieten:

- Speisen und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, sofern diese im Zug oder im Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind;
- Ist der Zug auf der Strecke blockiert, die Beförderung vom Zug zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

Fällt Ihr Zug aus oder ist dieser voraussichtlich über 60 Minuten am Ankunftsort verspätet, können Sie für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder sinnlos gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche Rückbeförderung zum Abfahrtsort verlangen oder Ihre Reise bei nächster Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, vorrangig zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Im Vorort- und Regionalverkehr ist die Höhe einer Entschädigung mit € 50,00 für eine erforderliche Taxibenützung und mit € 80,00 für eine erforderliche Übernachtung begrenzt. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität werden die notwendigen Kosten ersetzt.

KEIN Anspruch auf Entschädigung, Erstattung oder Ersatz von Kosten besteht, wenn die Zugsverspätung oder der Zugausfall auf ein Verschulden des/der Reisenden oder eines Dritten oder einen außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegenden Umstand zurückzuführen ist oder wenn der/die Reisende vor Kauf des Tickets über mögliche Verspätungen informiert wurde.

Fahrpreiserstattung

Verbundfahrkarten

Für die Erstattung von Verbundfahrkarten gelten die Regelungen in den VOR-Tarifbestimmungen i. d. j. g. F.

Beförderungsausweise gemäß PT Raaberbahn

Fahrpreiserstattungen für Beförderungsausweise gemäß PT Raaberbahn sind grundsätzlich an die Personenkassen der Raaberbahn zu richten.

Ersatzbeträge unter EUR 4,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

Alle Ansprüche sind erloschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten geltend gemacht worden sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises folgenden Tag.

Die Zahlung bzw. die Zahlungsanweisung zur Erstattung erfolgt — außer in begründeten Einzelfällen - innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrages auf Erstattung.

Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Beförderungsausweise, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist sowie für ungültige Beförderungsausweise wird kein Ersatz geleistet.

Bei Rückgabe von Beförderungsausweisen vor dem ersten Geltungstag wird der Fahrpreis zur Gänze erstattet.

Bei Rückgabe von Beförderungsausweisen, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der jeweilige Fahrpreis anteilig erstattet.

Unterstützung von Personen mit eingeschränkter Mobilität

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor bzw. während der Fahrt (z.B. Ein-Ausstiegshilfe) kann die Anmeldung und Information für Hilfeleistungen auf bestimmten Bahnhöfen für Reisen im Bereich der Raaberbahn mind. 24 Stunden vor Reiseantritt bei der Personenkassa Wulkaprodersdorf unter 02687/62224-162 erfolgen. In besonderen Fällen (z.B. Hilfeleistungen durch Dritte) können abweichende Anmeldefristen gelten.

Rechtsgrundlagen

Ihre Rechte gründen sich auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (CIV), der EG-Verordnung 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Haftung

Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Die Raaberbahn haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

Die Raaberbahn ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- außerhalb der Raaberbahn liegende Umstände, die die Raaberbahn trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
- Verschulden des Reisenden oder

- Verhalten eines Dritten, das die Raaberbahn trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.

Bei Tötung oder Verletzung des Fahrgastes

Die Raaberbahn haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird.

Die Raaberbahn ist von dieser Haftung befreit,

- wenn der Unfall durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht worden ist und sie diese Umstände trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten, das die Raaberbahn trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.

Für Handgepäck und Fahrräder

Die Raaberbahn haftet bei Tötung und Verletzung auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Sachen entsteht, die der Reisende an sich trägt oder als Handgepäck mit sich führt. Dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt.

Die Raaberbahn haftet für Schäden wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck oder Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende verpflichtet ist, nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft.

Verjährung der Ansprüche

Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der Haftung der Raaberbahn bei Tod oder Verletzung des Fahrgastes verjähren

- im Fall des Fahrgastes drei Jahre nach dem Unfall,
- im Fall anderer Berechtigter drei Jahre nach dem Tod des Fahrgastes, spätestens jedoch fünf Jahre ab dem Tag des Unfalls.

Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in den meisten Fällen ein Jahr nach dem Tag des Unfalls.

Ansprüche aus dem FKHG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität haben folgende Rechte:

- Anspruch auf einen nicht diskriminierenden Zugang zur Beförderung und auf Beförderungsausweise ohne Aufpreis.
- Auf Anfrage wird über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen informiert.
- Die Raaberbahn sorgt dafür, dass Züge und andere Einrichtungen - soweit möglich - zugänglich sind.
- Die Raaberbahn sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität unter Berücksichtigung der Regelungen für Hilfeleistungen gemäß Anlage 1 sowohl in den Zügen als auch in den Bahnhöfen kostenlose Hilfeleistungen erhalten.
- Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Raaberbahn für den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen verantwortlich ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Raaberbahn AG unter <http://www.raaberbahn.at> bzw. auf der Homepage der Neusiedlerseebahn GmbH unter <http://www.neusiedlerseebahn.at>

Raaberbahn-Personenverkehr:

Anregungen und Kritik, Bahnhofplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf,
Tel. 02687/62224-162, E-Mail: ombudsdienst@raaberbahn.at

An die Schlichtungsstelle der Schienen-Control GmbH, der unabhängigen Regulierungsbehörde im Schienenverkehr, können sich Fahrgäste wenden, die mit der Entscheidung des Eisenbahnunternehmens im Beschwerdeverfahren nicht einverstanden sind. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte der Website.

Schienen-Control GmbH:

z. H. Schlichtungsstelle
Praterstraße 62-64
1020 Wien
www.schienencontrol.gv.at
T: +43 1 5050707 700
F: +43 1 5050707 180

ANLAGE 2 VERZEICHNIS DER BAHNHÖFE UND HALTESTELLEN

Strecke Sopron – Ebenfurth

Sopron
Baumgarten
Draßburg
Wulkaprodersdorf
Müllendorf
Neufeld a.d.L
Ebenfurth (ÖBB)

Strecke Pamhagen – Neusiedl am See

Pamhagen
Wallern im Burgenland
St. Andrä am Zicksee
Frauenkirchen
Mönchhof-Halbturm
Mönchhof Haltestelle
Gols
Weiden am See
Bad Neusiedl am See
Neusiedl am See (ÖBB)

ANLAGE 3 PREISTAFELN

Preistafel 1	
Standard-Preise (alle Preise in Euro)	
km	Preistafel 1
1-10	2,00
11-20	3,60
21-30	5,40
31-40	7,20

Ermäßigte Fahrpreise			
Preistafel 2 bis Preistafel 8			
Für die Ermittlung der ermäßigten Fahrpreise werden die oben genannten Beträge mit dem entsprechenden Faktor multipliziert und lt. Angabe gerundet.			
Ermäßigungsausmaß		Faktor	Rundung
20%	Pt 2	0,80	auf volle 10 Euro-Cent aufrunden
30%	Pt 3	0,70	auf volle 10 Euro-Cent aufrunden
40%	Pt 4	0,60	auf volle 10 Euro-Cent aufrunden
45%	Pt 5	0,55	auf volle 10 Euro-Cent aufrunden
50%	Pt 6	0,50	auf volle 10 Euro-Cent aufrunden
60%	Pt 7	0,40	auf volle 10 Euro-Cent aufrunden
70%	Pt 8	0,30	auf volle 10 Euro-Cent aufrunden

Preistafel 12		
Gepäckfrachten und Fahrrad-Karten		
Zif.	Gegenstand	Euro
1.	Beförderungspreis für Haus-Haus-Gepäck je Sendung National	
	Preis für ein Stück HHG	14,90
	Preis pro Fahrrad	29,90
	Aufpreis für Sendungen mit Sondergepäck – je Stück	10,00
	Beförderungspreis für Haus-Haus-Gepäck je Sendung International	
	Preis für 1 Stück HHG	29,90
	Aufpreis für Sendungen mit Sondergepäck – je Stück	10,00
	Ermäßigter Preis für SCHULcard ab zehn Stück je Stück	9,90
	Aufpreis für Sendungen mit Sondergepäck mit SCHULcard – ab zehn Stück je Stück	5,00
	Preis pro Fahrrad mit SCHULcard je Stück	24,90
2.	Regio-Biking-Tageskarte je Fahrrad	5,00
3.	Regio-Biking-Tageskarte ermäßigt je Fahrrad	2,50
4.	Regio-Biking-Wochenkarte je Fahrrad	10,00
5.	Regio-Biking-Monatskarte je Fahrrad	25,00
6.	Hunde-Tageskarte je Hund	2,90
7.	Hunde-Wochenkarte je Hund	6,50
8.	Hunde-Monatskarte je Hund	19,60

Preistafel 13		
VORTEILScard		
Zif.	Gegenstand	Euro
	VORTEILScard	
1.	VORTEILScard Classic	99,90
2.	VORTEILSCARD Classic Mastercard *	107,90
3.	VORTEILScard Senior	26,90
4.	VORTEILScard Senior Mastercard *	34,90
5.	VORTEILScard Familie	19,90
6.	VORTEILScard < 26	19,90
7.	VORTEILScard < 26 MasterCard *	27,90
8.	VORTEILScard Spezial	19,90
9.	VORTEILScard Blind (ohne Zusatzmodul „DENZELDRIVE Carsharing“)	18,90
10.	VORTEILScard Spezial (Schwerkriegsbeschädigte)	frei
11.	vorbehalten	-
	ÖSTERREICHcard	
12.	Classic 1. Wagenklasse	2.420,00
13.	Classic 2. Wagenklasse	1.790,00
14.	Familie 1. Wagenklasse	2.640,00
15.	Familie 2. Wagenklasse	1.900,00
16.	Senior 1. Wagenklasse	1.750,00
17.	Senior 2. Wagenklasse	1.260,00
18.	<26, Spezial, Blind 1. Wagenklasse	1.430,00
19.	<26, Spezial, Blind 2. Wagenklasse	1.050,00
20.	Einfach – Raus - Ticket	28,00
21.	Einfach – Raus - Radticket	35,00
*) davon 8,00 Euro umsatzsteuerfrei		

Preistafel 14			
Reinigungskosten / Nebengebührentarif			
Werden Nebengebühren durch Berechnen ermittelt, so wird der errechnete Betrag auf volle 10 Cent aufgerundet. In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % enthalten, sofern keine anderen Umsatzsteuersätze angemerkt sind.			
Reinigungskosten / Nebengebühren			
Zif.	Gegenstand	Euro	Ust
1.	Reinigungsgebühr Der Betrag wird eingehoben, wenn in Zügen der ÖBB eine Verunreinigung verursacht wurde, und diese durch den Entdecker (ZUB) oder einer dritten Person gereinigt werden muss. Ermäßigte Reinigungsgebühr	70,- 35,-	0%
2.	Verwahren von Fundgegenständen, Bargeld und Papiere mit Geldwert für die ersten 15 Tage, für je weitere angefangen 15 Tage	10,-*) 5,-*)	20%
3.	Zusenden von Fundgegenständen aus dem Ausland für eine Sendung unter 5 kg für eine Sendung von 5 kg oder mehr Diese Nebengebühr ist das Entgelt für das Befördern, das bahnseitige Veranlassen der zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Behandlung sowie für das Verwahren der Fundgegenstände.	10,- 20,-	10%
4.	Verkauf von Fundgegenständen, von Gepäckträgern, von übergebenem Gepäck und von Aufbewahrungsgepäck: für den Verkauf mindestens jedoch für das Stück Diese Nebengebühr wird auch für das Vorbereiten eines nicht vollzogenen Verkaufes berechnet.	25 % des Verkaufserlöses 10,-*)	20%
5.	Versandkostenanteil für die Zusendung von Reiseunterlagen Die Bezahlung erfolgt mittels Kreditkarte Die Bezahlung erfolgt per Nachnahme Die Bezahlung erfolgt per Erlagschein (VKR)	5,- 5,- 5,-	10%
6.	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen VORTEILcard oder vorläufige VORTEILScard (ausgenommen VC -FREI) ÖsterreichCard oder vorläufige ÖsterreichCard	15,- 15,-	10%
7.	Entgelt für die schriftliche Einmahnung eines Fahrpreises oder eines anderen Entgeltes (erste Mahnung) Entgelt für die wiederholte schriftliche Einmahnung eines Fahrpreises oder eines anderen Entgeltes (zweite Mahnung)	15,- 25,-	0%
8.	Bearbeitungsgebühr für die nachträgliche Überprüfung der (Gültigkeit einer) Jahreskarte, ÖsterreichCard, Schülerfreikarte, Lehrlingsfreikarte oder VORTEILScard	7,-	10%
9.	Entgelte für die Ausstellung einer Fahrpreisbestätigung (ohne vorhandenen) entsprechenden Fahrausweis	5,-	20%
10.	Für die Ausstellung eines nicht ausgedruckten „Online-Tickets“ an der Verkaufsstelle	5,-	10%
11.	Bearbeitungsgebühr bei nicht sofortiger Bezahlung einer Fahrgeldnachforderung oder eines sonstigen Entgeltes. Die Einschaltung eines Inkassobüros ohne weitere Mahnung ist dabei vorbehalten.	30,-	0%
12.	Bearbeitungsgebühr bei nicht sofortiger Bezahlung eines Fahrpreises (z.B.: nachträgliche Bezahlung mittels Erlagschein) Fahrgeldnachforderung von nicht volljährigen/voll geschäftsfähigen Fahrgästen	5,- 5,-	10%
13.	Strafgebühr bei ungebührlichen Benehmen	40,-	0%
14.	Strafgebühr für ungerechtfertigtes Ziehen der Notbremse, ungerechtfertigtes Betätigen der Nottaste oder Auslösen des Brandalarms	80,-	0%

15.	Kontrollgebühr	65,-	10%
*) inklusive 20 % Umsatzsteuer **) Umsatzsteuerfrei			